

RS Vwgh 2008/5/28 2007/21/0021

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2008

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren
41/02 Asylrecht
41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §107 Abs1 Z1;
FrG 1997 §107 Abs1 Z2;
FrG 1997 §107 Abs1 Z3;
FrG 1997 §107 Abs1 Z4;
FrG 1997 §107 Abs1;
FrPolG 2005 §120 Abs1 Z1;
FrPolG 2005 §120 Abs1 Z2;
FrPolG 2005 §120 Abs1;
FrPolG 2005 §120 Abs4;
VStG §1 Abs2;
VwGG §42 Abs2 Z1;
VwRallg;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/10/0009 E 27. April 2000 VwSlg 15406 A/2000 RS 1(Hier ohne den fallspezifischen Zusatz; Verhältnis § 120 Abs 1 FrPolG 2005 und § 107 Abs 1 FrG 1997: Im Tatzeitraum geltende Primärrecht sah Primärarreststrafe vor, während das zur Zeit der Fällung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses geltende Recht nur eine Geldstrafe kennt, war letzteres das günstigere Recht. Die Bestimmung des § 120 Abs. 1 FrPolG 2005 wurde deshalb von der belBeh zu Unrecht nicht angewendet. Dazu kommt, dass nach der klaren Anordnung des § 120 Abs. 4 FrPolG 2005 eine Bestrafung gemäß § 120 Abs 1 Z 2 eine solche wegen der zugleich gemäß Abs 1 Z 1 begangenen Verwaltungsübertretung ausschließt. Das bedeutet, dass unbeschadet der Frage, ob bereits § 107 Abs 1 Z 4 FrG 1997 lediglich als Auffangtatbestand für die von seinen Z 1 bis 3 nicht erfassten Fälle anzusehen ist, lediglich eine Verurteilung wegen einer einzelnen Übertretung (§ 120 Abs 1 Z 2 FrPolG 2005) theoretisch in Betracht kommen kann. Die Annahme zweier Übertretungen und die Verhängung von zwei Strafen durch die belBeh erweist sich daher auch aus diesem Blickwinkel gegenüber der geltenden Rechtslage als ungünstiger.)

Stammrechtssatz

Bei der Prüfung im Sinne des § 1 Abs 2 VStG betreffend das von der Behörde anzuwendende Recht kommt es nicht

darauf an, welche Strafe tatsächlich über den Täter verhängt wird, sondern auf die Strafdrohung. Der Vergleich ist nicht bloß auf die Höhe der jeweils angedrohten Geldstrafe abzustellen. Bei Verschiedenheiten der Strafdrohungen kommt es auf die Bewertung der GESAMTAUSWIRKUNG an. Beim Vergleich der Strafdrohungen ist in erster Linie die Strafart in Betracht zu ziehen und davon auszugehen, dass die Androhung einer Geldstrafe günstiger ist als die einer Freiheitsstrafe. Wird in einer Strafbestimmung als primäre Strafe nur Geldstrafe und in einer anderen Strafbestimmung neben einer Geldstrafe primär Arrest angedroht, so ist letztere Strafbestimmung die strengere und die erstere für den Täter günstiger (Hinweis E 24.4.1995, 94/10/0154; hier: nach dem im angenommenen Tatzeitraum geltenden Recht (§ 13 Abs 2 Wr BaumschutzG idF LGBl 1986/22) war die Nichtvornahme der vorgeschriebenen Ersatzpflanzung mit einer Geldstrafe bis zu 100.000 S oder Arrest bis zu sechs Wochen bedroht; hingegen sah das zur Zeit der Fällung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses geltende Recht (§ 13 Abs 3 Wr BaumschutzG idF LGBl 1996/54) eine Geldstrafe von 10.000 S bis zu 600.000 S vor; da das im Tatzeitraum geltende Recht auch eine Primärarreststrafe vorsah, während das zur Zeit der Fällung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses geltende Recht nur eine Geldstrafe kennt, war letzteres das günstigere Recht und daher anzuwenden).

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007210021.X01

Im RIS seit

25.06.2008

Zuletzt aktualisiert am

26.01.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at